

Gastkommentar



Gelungene Reform des Untreuetatbestands

Kein Tatbestand des Strafrechtzbuches ruft bei Vorständen, Geschäftsführern und Prokuristen mehr Unbehagen hervor als die Untreue gemäß § 153 des Strafrechtzbuches.

Seit 1. Jänner 2016 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in Kraft. Damit wird unter anderem der Untreuetatbestand reformiert und die Business-Judgement-Rule, jenes Rechtsgerüst, das die persönliche Haftung für die Folgen von Managemententscheidungen regeln soll, sowohl im GmbH-Gesetz als auch im Aktiengesetz normiert. Die Business-Judgement-Rule wird damit auch für den Untreuetatbestand relevant.

Rechtlich betrachtet bedeutet Untreue gemäß § 153 Abs 1: „Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt“.

In § 153 Abs 2 (neu) wird nun klargestellt, dass „seine Befugnis missbraucht, wer in wirtschaftlich unverhältnismäßiger Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“.

Sechs Monate

Der Täter der Untreue wird „Machthaber“, der Vollmachtgeber und später Geschädigte „Machtgeber“ genannt. Der Machthaber handelt missbräuchlich, wenn er im Rahmen seines rechtlichen Könnens (z. B. durch eine erteilte Vollmacht als Prokurist oder Geschäftsführer) wissentlich gegen sein rechtliches Dürfen (z. B. im Rahmen der Satzungen oder Gremialbeschlüsse) verstößt. Der tatbestandsmäßige „Erfolg“ ist ein

Vermögensschaden beim Machtgeber, also eine in Geld bezifferbare Verminderung der Vermögenssubstanz. Dieser Grundtatbestand ist und bleibt mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht. Beträgt der Schaden über 5.000 € (alt: 3.000), steigt die Strafdrohung auf bis zu drei Jahre, für einen Schaden über 300.000 € (alt: 50.000) drohen ein bis zehn Jahre Haft.

Mehr Klarheit und Schutz

Neu ist neben der Anhebung der Schadensgrenzen für die höheren Strafrahmen die Klarstellung, dass Ermessensentscheidungen nur dann strafbar sein sollen, wenn sie wirtschaftlich unvertretbar sind, sowie die Festschreibung des Schutzes der wirtschaftlich Berechtigten im Gesetzestext.

„Unvertretbar“ im Sinne des Gesetzes sind nur Handlungen, die außerhalb des Bereichs des vernünftigerweise Argumentierbaren liegen. Wurde dem Entscheidungsträger ein Ermessensspielraum eingeräumt, handelt er nur dann missbräuchlich, wenn die konkrete Entscheidung außerhalb jeder vernünftigen Ermessensausübung liegt. Der Täter muss den Eintritt des Vermögensschadens zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen stehen im Vordergrund – nicht formal-juristische Aspekte. In diesem Kontext ist auch die Einführung der Business-Judgement-Rule in § 84 Aktien- und § 25 GmbH-Gesetz zu sehen. Danach handelt ein Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführer) „jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“.

Nach den Gesetzesmaterialien

soll diese Bestimmung „Safe-harbor-Charakter“ haben und zum Ausdruck bringen, dass niemand, der sich an die normierte Sorgfalt hält, nachteilige Rechtsfolgen, also auch keine Strafverfolgung, zu befürchten hat.

Somit wird die Business-Judgement-Rule gleichermaßen zum Maßstab sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Haftung. Der Gesetzgeber hat damit ausdrücklich klargestellt, dass nicht die „formal-juristischen Rechtsverhältnisse“, sondern „die wirtschaftlich-faktischen Gegebenheiten“ maßgeblich zur Beurteilung des Rechtstatbestandes der Untreue sein sollen.

Wird zwar formal der Machtgeber (z. B. eine Gesellschaft) geschädigt, kommt der diesbezügliche Nachteil wirtschaftlich betrachtet jedoch den hinter dem Machtgeber stehenden Berechtigten in Wahrheit zugute (z. B. den Gesellschaftern), soll keine Strafbarkeit wegen Untreue mehr vorliegen.

Hemmungen weg

Diese Neuerungen sind aus praktischer Sicht sehr zu begrüßen. Die längst überfällige Anhebung der Wertgrenzen für die höheren Strafrahmen reflektiert die wirtschaftliche Wirklichkeit; die Klarstellung, dass Ermessensentscheidungen, die sich im Nachhinein als nachteilig erweisen, sowohl zivil- als auch strafrechtlich nur haftbar machen, wenn diese objektiv betrachtet unvertretbar waren, führt idealerweise dazu, dass schwierige wirtschaftliche Entscheidungen nicht mehr unter dem Damoklesschwert der Haftung getroffen werden müssen, was in der Vergangenheit mitunter zu – objektiv nicht notwendigen – Hemmungen geführt hat.



DR. DAVID SEIDL
Rechtsanwalt und
Experte in
Wirtschaftsstrafrecht
bei Graf & Pitkowicz
Rechtsanwälte GmbH